

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 24. März 1916.	Nr. 12.
Inhalt: 1. Handels- und Gewerwesen: Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu Seite 57 2. Maß- und Gewichtswesen: Zusatz zum § 6 der Prüf-	ordnung für elektrische Meßgeräte über die Beglaubigung von Jähzählern 58 3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Erande und den Befugnissen der Zoll- und Steuer- stellen 60	

1. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu,
vom 21. März 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 814) bestimme ich:

§ 1.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Land-
wirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. März 1916 bis
19. April 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 kg:

Rohzucker-Erstprodukt	ohne Saß	12,50 M	
	mit	18,00 "	
Rohzucker-Nachprodukt	ohne	11,50 "	
	mit	12,00 "	
Trockenschmelz	ohne	8,00 "	
	mit	9,75 "	
Zuckerschmelz nach dem Steffen'schen Brühverfahren	ohne Saß	9,50 "	
	mit	11,25 "	
Melasse-Trockenschmelz	ohne	8,00 "	
	mit	9,75 "	